

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch (BauGB)	
<p style="text-align: center;">§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung</p> <p>(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).</p> <p>(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.</p> <p>(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>(5) ¹Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. ²Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu</p>		<p>(5) ¹Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. ²Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. ³Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p> <p>(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, <ul style="list-style-type: none"> die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung, 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung, 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile 	<p>sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. ³Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung, 	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,</p> <p>5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,</p> <p>6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,</p> <p>7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen,Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</p> <p>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,</p> <p>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</p> <p>f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</p> <p>g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des</p>	<p>7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p>	<p>In Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c der UVP-Richtlinie wird nunmehr das Schutzgut „Fläche“ neben dem Schutzgut „Boden“ genannt. Auch wenn das Thema „Flächeninanspruchnahme“ schon nach bisherigem Recht im Rahmen der UVP zu berücksichtigen war, erscheint es auch vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sachgerecht, das Schutzgut „Fläche“ zur Klarstellung auch in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB explizit aufzunehmen.</p> <p><u>(Noch § 1 BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,</p> <p>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</p> <p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,</p>	<p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,</p> <p>j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der</p>	<p>Nach dem bisherigen § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB bildeten nur die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen nach den Buchstaben a, c und d der Nr. 7 einen eigenständigen Umweltbelang. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Buchstabe b) waren hingegen ausgenommen; denn weder der bisherige Art. 3 der UVP-Richtlinie noch Anhang I Buchstabe d der SUP-Richtlinie bezogen die Richtlinien 93/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und 2009/147/EWG (Vogelschutzrichtlinie) in die vorgesehene Betrachtung der Wechselwirkungen mit ein. Der neue Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der UVP-Richtlinie benennt jedoch unter dem Gesichtspunkt der biologischen Vielfalt nun ausdrücklich auch die geschützten Arten und Lebensräume nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, so dass diese nun auch in die Betrachtung der Wechselwirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB einbezogen werden müssen.</p> <p>Art. 3 der UVP-Richtlinie wurde um einen Absatz 2 ergänzt, wonach im Rahmen der UVP auch berücksichtigt werden muss, welche Umweltauswirkungen von einem</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,</p>	<p>Projekt im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Schon bislang besteht Konsens darüber, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie zu berücksichtigen sind – insbesondere durch die Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und den Betriebsbereichen von Störfallbetrieben (Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie). Inwieweit außerhalb des Störfallrechts Unfälle und Katastrophen zu berücksichtigen sind, lässt sich unterschiedlich beantworten (vgl. Gutachten¹, S. 18 f.). Zur Vermeidung eines möglichen Umsetzungsdefizits, aber auch um diesen bedeutenden Aspekt gesetzgeberisch zu betonen, soll Art. 3 Abs. 2 der UVP-Richtlinie in den Katalog der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB integriert werden. Der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 und Anhang IV Nr. 8 der UVP-Richtlinie machen deutlich, dass nur solche Unfälle und Katastrophen zu berücksichtigen sind, die aufgrund der „Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten“ und deshalb für das betroffene Projekt „von Bedeutung“ sind. Für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen ist sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu</p>

¹ Gutachten siehe unter http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Staedtebaurecht/baugb_gutachten_uvp_aendrl_bf.pdf

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>8. die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, b) der Land- und Forstwirtschaft, c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, d) des Post- und Telekommunikationswesens, e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen, <p>9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließ-</p>		<p>berücksichtigen. Letzteres ist abhängig von den jeweiligen Merkmalen der Projekte, deren Zulässigkeit mit dem Bebauungsplan begründet wird. Bei den gegebenenfalls zu betrachtenden Ereignissen kann es sich sowohl um solche handeln, die von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden (z. B. die Explosion einer Anlage), als auch um vorhabenexterne Ereignisse (z. B. Hochwasser), die auf das Vorhaben einwirken und dadurch bewirken, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen (Gutachten², S. 20 f.). Die Vorgaben des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bleiben unberührt.</p> <p><u>(Noch § 1 Abs. 6 BauGB)</u></p>

² Gutachten siehe unter http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Staedtebaurecht/baugb_gutachten_uvp_aendrl_bf.pdf

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>lich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,</p> <p>10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,</p> <p>11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,</p> <p>12. die Belange des Hochwasserschutzes,</p> <p>13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.</p> <p>(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>(8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.</p>	<p>12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes, und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,</p>	<p>In § 1 Absatz 6 BauGB wird der Begriff der Belange des Hochwasserschutzes konkretisiert: Hier sind insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) ¹Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines</p>		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.</p> <p>² Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.</p> <p>³ Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder 2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. <p>⁴ An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.</p> <p>(2) ¹ Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. ² Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass</p>	<p>(2) ¹ Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, bei einem Fristbeginn im Monat Februar für die Dauer von mindestens 30 Tagen mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. ² Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen wäh-</p>	<p>Art. 6 Abs. 7 der UVP-Richtlinie sieht einen Mindestzeitraum von 30 Tagen vor, in dem sich die Öffentlichkeit zu dem Umweltbericht äußern kann. Der geltende § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sieht eine Frist von einem Monat vor; diese Frist unterschreitet im Monat Februar den Mindestzeitraum von 30 Tagen. Für diesen Fall soll daher eine Auslegungsfrist von mindestens 30 Tagen vorgesehen werden. Für die Berechnung der Frist ist – wie bei der bislang geltenden Monatsfrist – auf die §§ 186 ff. BGB zurückzugreifen (vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschl. vom 06.07.1972 – GmS-OBG 2/71 -, BVerwGE 40, 363 = NJW 1972, 1344 = BRS 25 Nr. 16 = BauR 1972, 350).</p> <p>Art. 6 Abs. 6 der UVP-Richtlinie fordert, dass der Zeitrahmen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ausreichend bemessen ist. Im Regelfall dürfte die Frist</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. ³Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. ⁴Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. ⁵Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.</p>	<p>rend der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. ³Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. ⁴Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. ⁵Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.</p>	<p>des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB von einem Monat bzw. von 30 Tagen dem genügen. In Ausnahmefällen, etwa bei besonders komplexen Planverfahren, kann jedoch eine Verlängerung der Frist angezeigt sein. In solchen Fällen konnte die Gemeinde bereits nach geltendem Recht eine längere Auslegungsfrist vorsehen. Dies soll nun verpflichtend vorgesehen werden (zur Planerhaltung s. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB).</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	sichtigen Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.	
	(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	
<p style="text-align: center;">§ 4 BauGB Beteiligung der Behörden</p> <p>(1) ¹Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. ²Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die</p>		<p>(2) ¹Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.²Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monatsabzugeben; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.³In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.⁴Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.</p>	<p>Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.²Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats, bei einem Fristbeginn im Monat Februar innerhalb von 30 Tagen, abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf, die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.³In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.⁴Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Um unterschiedliche Fristen für die Öffentlichkeitsbeteiligung einerseits und die Behördenbeteiligung andererseits zu vermeiden, soll auch § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB entsprechend angepasst werden.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4a BauGB Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung</p> <p>(1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.</p> <p>(3) ¹Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. ²Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. ³Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. ⁴Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.</p> <p>(4) ¹Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. ²Soweit die Gemeinde den Entwurf des Bauleitplans und die Begründung in das Internet einstellt, können die Stellungnahmen der Behörden</p>	<p>(4) ¹Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu ma-</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sieht vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung und elektronisch zu informieren ist. Die bisher vorgesehene bloß ergänzende Nutzung elektronischer Kommunikationstechnologien reicht daher nicht mehr aus. In § 4a Abs. 4</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und der Internetadresse eingeholt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. ³Die Gemeinde hat bei Anwendung von Satz 2 Halbsatz 1 der Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf dessen Verlangen einen Entwurf des Bauleitplans und der Begründung zu übermitteln; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>chen. ²Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen nach Satz 1 im Internet eingesehen werden können, eingeholt werden; die Mitteilung kann elektronisch übermittelt werden. ³In den Fällen des Satzes 2 hat die Gemeinde der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Verlangen den Entwurf des Bauleitplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln; § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Satz 1 BauGB soll daher angeordnet werden, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch in das Internet einzustellen ist. Zudem wird vorgesehen, dass die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 der UVP-Richtlinie; vgl. auch Erwägungsgrund 18 der Richtlinie). Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Darüber hinaus sind sie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einrichtung der zentralen Internetportale ergibt sich aus Art. 6 Abs. 5 der UVP-Richtlinie und wird durch das geplante UVP-Modernisierungsgesetz im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt werden.</p> <p>In § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB soll für den Fall, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, vorgesehen werden, dass dies für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist.</p> <p>§ 4a Abs. 4 Satz 2 und 3 BauGB trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Internetveröffentlichung künftig obligatorisch ist, und ent-</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>(5) ¹Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. ²Abweichend von Satz 1 ist bei Bauleitplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, dieser nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen; für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden des anderen Staates, einschließlich der Rechtsfolgen nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen, sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. ³Ist bei Bauleitplänen eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Satz 2 erforderlich, ist hierauf bei der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>(6) ¹Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. ²Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.</p>		<p>spricht im Übrigen dem bisherigen Recht. Der Hinweis darauf, dass die Nutzung der elektronischen Kommunikation einen entsprechenden Zugang voraussetzt, ist entbehrlich und soll zur Vermeidung von Missverständnissen entfallen. § 4a Abs. 4 Satz 3 BauGB übernimmt den Regelungsgehalt des geltenden Rechts.</p> <p><u>(Noch § 4a BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4c BauGB Überwachung</p> <p>¹Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.....</p> <p>.....²Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.</p>	<p>¹Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 ²Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.</p>	<p>Zur Umsetzung des Art. 10 der SUP-Richtlinie ist bereits mit dem EAG Bau von 2004 in § 4c BauGB eine Regelung zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eingeführt worden. Nunmehr ist in Art: 8a Abs: 4 der UVP-Richtlinie auch für die UVP vorgesehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu überwachen sind. Zugleich werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass die Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Dies legt es nahe, die Überwachung nach § 4c BauGB auch auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB) zu erstrecken (vgl. Gutachten³, S. 39). Die Überwachung wird damit nicht zu einem Instrument genereller Vollzugskontrolle. So spricht auch Nr. 7 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie nur davon, dass Überwachungsmechanismen hinsichtlich von Ausgleichsmaßnahmen nur „gegebenen-</p>

³ Gutachten siehe unter http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Staedtebaurecht/baugb_gutachten_uvp_aendrl_bf.pdf

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
		falls“ in den UVP-Bericht aufzunehmen sind. Gegenstand der Überwachung bleiben auch künftig in erster Linie die erheblichen (nachteiligen) Umweltauswirkungen. Da Ausgleichsmaßnahmen in Ansehung von Umweltauswirkungen vorgesehen werden, kann aber ihre Nichtdurchführung als „unvorhergesehene nachteilige Auswirkung“ in die Betrachtung einbezogen werden. Art. 8a Abs. 4 Satz 2 der UVP-Richtlinie bestimmt hierzu, dass die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung der Art, dem Standort und dem Umfang des Projekts sowie dem Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen sein müssen (Gutachten ⁴ , S. 39).
	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Inhalt des Flächennutzungsplans</p> <p>(1) ¹Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. ²Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen.</p>	

⁴ Gutachten siehe unter http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Staedtebaurecht/baugb_gutachten_uvp_aendrl_bf.pdf

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung; Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, sind zu kennzeichnen; 2. die Ausstattung des Gemeindegebiets <ol style="list-style-type: none"> a) mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie mit Flächen für Sport- und Spielanlagen, b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, c) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, d) mit zentralen Versorgungsbereichen; 3. die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge; 4. die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen; 5. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe; 6. die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädli- 		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>che Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;</p> <p>7. die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind;</p> <p>8. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;</p> <p>9. a) die Flächen für die Landwirtschaft und b) Wald;</p> <p>10. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>(2a) Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.</p> <p>(2b) Für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.</p> <p>(3) Im Flächennutzungsplan sollen gekennzeichnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; 2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind; 3. für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. 		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>(4) ¹Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.</p> <p>(4a) ¹Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.</p> <p>(5) Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.</p>	<p>(4a) ¹Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, <i>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes</i> sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.</p>	<p><i>Im Wasserhaushaltsgesetz werden Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d) eingeführt. Diese sind - wie auch bereits die Überschwemmungsgebiete - nachrichtlich in die Flächennutzungspläne zu übernehmen.</i></p>
<p>§ 6 Genehmigung des Flächennutzungsplans</p> <p>(1) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.</p>		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetzbuch, den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.</p> <p>(3) Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Verwaltungsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen.</p> <p>(4) ¹Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden; die höhere Verwaltungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplans vorweg genehmigen. ²Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. ³Die Gemeinde ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. ⁴Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.</p> <p>(5) ¹Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. ²Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. ³Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. ⁴Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung</p>	<p>(5) ¹Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. ²Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. ³Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. ³Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1</p>	<p>Die Regelung zur zusammenfassenden Erklärung, die nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kein Wirksamkeitserfordernis für den Flächennutzungsplan ist, soll aus systematischen Gründen (vgl. auch § 10 BauGB) in den neuen § 6a BauGB integriert werden.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.</p> <p>(6) Mit dem Beschluss über eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde auch bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.</p>	<p>einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6a</p> <p>Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan; Einstellen in das Internet</p> <p>(1) Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.</p> <p>(2) Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfas-</p>	<p>Absatz 1 übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB.</p> <p>Ebenso wie für Bebauungspläne (vgl. § 10a Abs. 2 BauGB) soll vorgesehen werden, dass auch der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden soll. Die Regelung knüpft an die obligatorische Internetveröffentlichungspflicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an (vgl. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB). Im geplanten UVP-Modernisierungsgesetz soll die Einrichtung der zentralen Internetportale geregelt werden.</p> <p>Durch die Bereitstellung der Informationen aus der Bauleitplanung im Internet wird die Nutzung für raumbezoge-</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>senden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p>	<p>ne Entscheidungen erleichtert sowie eine Weiterverwendung als Informationsgrundlage grundsätzlich ermöglicht. Dies entspricht auch den Zielen der Nationalen Geoinformations-Strategie (NGIS). Die Regelung zur elektronischen Veröffentlichung von Bauleitplänen lässt den Kommunen ausdrücklich Ermessensspielraum, um keine Betroffenheit nach Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) auszulösen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans</p> <p>(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung; 2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen; 2a. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen; 3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch 		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Höchstmaße;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten; 5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen; 6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden; 7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen; 8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind; 9. der besondere Nutzungszweck von Flächen; 10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung; 11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden; 12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; 13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen; 14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen; 15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe; 		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>16. die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses;</p> <p>17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;</p> <p>18. a) die Flächen für die Landwirtschaft und b) Wald;</p>	<p>16. a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft, b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen, d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;</p>	<p>Die Buchstaben c und d des § 9 Absatz 1 Nummer 16 enthalten Neuregelungen.</p> <p>Die Gemeinden erhalten mit Buchstabe c eine neue Festsetzungsmöglichkeit, um den Gegebenheiten insbesondere in Überschwemmungsgebieten Rechnung tragen zu können. Die Gemeinden können nun beispielsweise Festsetzungen zur Verwendung bestimmter Bauteile oder Baustoffe treffen, die größere Schäden bei Hochwasser vermeiden oder verringern sollen.</p> <p>Mit der Festsetzungsmöglichkeit nach Buchstabe d können auf Baugrundstücken Flächen für die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zugunsten des Hochwasserschutzes freigehalten werden. Das kann z. B. notwendig sein, wenn Flächen mit Parkplätzen versiegelt werden sollen.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;</p> <p>20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;</p> <p>21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;</p> <p>22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;</p> <p>23. Gebiete, in denen</p> <p style="margin-left: 20px;">a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen,</p>	<p>c) bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimm-</p>	<p>Buchstabe c soll ermöglichen, dass in einem Bebauungsplan Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art (z. B. Einfamilienhaus), Maß oder Nutzungsintensität (z. B. Anzahl der Bewohner, Benutzer oder Besucher) zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) bestimmte bauliche und sonstige</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>24. die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;</p>	<p>nte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen;</p> <p>24. die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum</p>	<p>technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen (§ 2 Nr. 3 der 12. BImSchV⁵) dienen, getroffen werden müssen. Die Neuregelung ergänzt und präzisiert die bereits nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bestehenden Festsetzungsmöglichkeiten und soll den planerischen Handlungsspielraum der Gemeinden im Hinblick auf die Vermeidung und die Verringerung der Folgen von Störfällen erweitern. Insbesondere werden ausdrücklich Differenzierungen nach Art, Maß oder Nutzungsintensität der Gebäude oder Anlagen ermöglicht.</p> <p><u>(Noch § 9 BauGB)</u></p>

⁵ 12. BImSchV siehe unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_12_2000/gesamt.pdf

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen</p> <p>a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,</p> <p>b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;</p> <p>26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.</p> <p>(2) ¹Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur</p> <p>1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder</p> <p>2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. ²Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.</p> <p>(2a) ¹Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. ²Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im</p>	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben;</p>	<p><u>(Noch § 9 BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen, das Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde oder eines Gemeindeteils enthält. ³In den zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesen Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 vorhanden oder durch einen Bebauungsplan, dessen Aufstellung förmlich eingeleitet ist, vorgesehen sein.</p> <p>(2b) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder 2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern. 	<p>(2c) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 und für Gebiete nach § 30 in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität</p>	<p><i>(Noch § 9 BauGB)</i></p> <p>Einzelne Bauvorhaben können auch in der Nähe von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zulässig sein.</p> <p>Absatz 2c soll es den Gemeinden ermöglichen, zum Schutz vor den Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude Festsetzungen zu ihrer Zulässigkeit, ausnahmsweisen Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit zu treffen.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden.</p>	<p>Die Vorschrift soll insbesondere in folgenden Fallkonstellationen angewendet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergleichbar den Absätzen 2a und 2b des § 9 BauGB kann ein Bebauungsplan i. S. d. § 9 Abs. 2c BauGB für den nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) aufgestellt werden. Im nicht beplanten Innenbereich können Bauvorhaben auch in der Nähe von Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG zulässig sein. In diesen Fällen soll es den Gemeinden ermöglicht werden, bei Bedarf durch einen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2c BauGB dem Störfallrisiko durch differenzierende Festsetzungen Rechnung zu tragen. - Bedarf für einen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2c BauGB kann auch dann bestehen, wenn im fraglichen Gebiet bereits ein qualifizierter Bebauungsplan besteht, dieser aber zu einem Zeitpunkt aufgestellt worden ist, zu dem die Abstandsbestimmungen der Seveso-Richtlinien II und III noch nicht galten. Der (Änderungs-)Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2c BauGB soll über die Feinsteuerungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO hinausgehende Differenzierungen ermöglichen. - Wegen der über die Feinsteuerung nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO hinausgehenden Differenzierungsmöglichkeiten kann ein Bedarf für die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 2c BauGB auch bei der

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>(3) ¹Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann auch die Höhenlage festgesetzt werden. ²Festsetzungen nach Absatz 1 für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen können gesondert getroffen werden; dies gilt auch, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind.</p> <p>(4) Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden.</p> <p>(5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; 2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind; 3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. <p>(6) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.</p> <p>(6a) ¹Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.....</p>	<p>(6a) ¹Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, <i>Risikogebiete außerhalb</i></p>	<p>Aufstellung und Änderung qualifizierter Bebauungspläne bestehen, bei denen die Regelung des § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.</p> <p><i>(Noch § 9 BauGB)</i></p> <p><i>Da nach den neuen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes in zwei Gebieten, nämlich in den Risikogebieten außerhalb der Überschwemmungsgebiete (§ 78b) und</i></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.</p> <p>(7) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.</p> <p>(8) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.</p>	<p><i>von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes</i> sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.</p>	<p><i>den Hochwasserentstehungsgebieten (§ 78d) dem Hochwasserschutz in der bauplanungsrechtlichen Abwägung besondere Bedeutung zukommt, sind diese wie auch bereits die Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in die Bebauungspläne zu übernehmen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans</p> <p>(1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.</p> <p>(2) ¹Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. ²§ 6 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) ¹Die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen.</p>	<p>(3) ¹Die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen.</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>²Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 4 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. ⁴Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. ⁵Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.</p> <p>(4) Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.</p>	<p>²Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. ⁴Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. ⁵Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.</p> <p>(4) (aufgehoben)</p>	<p>Die Absätze 1 bis 3 des bisherigen § 10 BauGB regeln das Inkrafttreten des Bebauungsplans; die zusammenfassende Erklärung nach Absatz 4 ist jedoch kein Wirksamkeitserfordernis, sondern setzt vielmehr das Vorhandensein eines wirksamen Bebauungsplans voraus. § 10 Absatz 4 BauGB soll daher systematisch klarer – ebenso wie die neu aufzunehmenden Regelungen über das Einstellen in das Internet – in den neuen § 10a BauGB integriert werden (vgl. auch § 6 BauGB).</p>
	<p>§ 10a Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan; Einstellen in das Internet (1) Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan</p>	<p>Absatz 1 übernimmt inhaltlich unverändert den bisheri-</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.</p> <p>(2) Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p>	<p>gen § 10 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Nach Absatz 2 sollen ergänzend in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erteilung der Genehmigung oder der Beschluss nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie - der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung. <p>Die Einrichtung der zentralen Internetportale soll insoweit im geplanten UVP-Modernisierungsgesetz geregelt werden.</p> <p>Ebenso wie in § 6a Abs. 2 BauGB besteht zur Einstellung in das Internet und zur Zugänglichmachung über das zentrale Internetportal jedoch keine Verpflichtung. Auf die Begründung zu § 6a BauGB wird Bezug genommen.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>§ 11 BauGB Städtebaulicher Vertrag</p>		
<p>(1) ¹Die Gemeinde kann städtebauliche Verträge schließen. ²Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages können insbesondere sein:</p> <p>1. die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten; dazu gehören auch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Bodensanierung und sonstige vorbereitende Maßnahmen, die Erschließung durch nach Bundes- oder nach Landesrecht beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen sowie die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen sowie erforderlichenfalls des Umweltberichts; die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt;</p> <p>2. die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere die Grundstücksnutzung, auch hinsichtlich einer Befristung oder einer Bedingung, die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Absatz 3, die Berücksichtigung baukultureller Belange, die Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen sowie des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung;</p>	<p>2. die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere die Grundstücksnutzung, auch hinsichtlich einer Befristung oder einer Bedingung, die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Absatz 3, die Berücksichtigung baukultureller Belange, die Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen sowie der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung;</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>3. die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind; dazu gehört auch die Bereitstellung von Grundstücken;</p> <p>4. entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft- Wärme-Kopplung;</p> <p>5. entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden.</p> <p>³Die Gemeinde kann städtebauliche Verträge auch mit einer juristischen Person abschließen, an der sie beteiligt ist.</p> <p>(2) ¹Die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. ²Die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung ist unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte. ³Trägt oder übernimmt der Vertragspartner Kosten oder sonstige Aufwendungen, ist unbeschadet des Satzes 1 eine Eigenbeteiligung der Gemeinde nicht erforderlich.</p> <p>(3) Ein städtebaulicher Vertrag bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit anderer städtebaulicher Verträge bleibt unberührt.</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 12 Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p>(1) ¹Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag). ²Die Begründung des Planentwurfs hat die nach § 2a erforderlichen Angaben zu enthalten. ³Für die grenzüberschreitende Beteiligung ist eine Übersetzung der Angaben vorzulegen, soweit dies nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. ⁴Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Satz 1 gelten ergänzend die Absätze 2 bis 6.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Auf Antrag des Vorhabenträgers oder sofern die Gemeinde es nach Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für erforderlich hält, informiert die Gemeinde diesen über den voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 unter Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1.</p> <p>(3) ¹Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. ²Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 und nach der auf Grund von § 9a erlassenen Verordnung gebunden; die §§ 14 bis 18, 22 bis 28, 39 bis 79, 127 bis 135c sind nicht anzuwenden. ³Soweit der vorhabenbezogene Bebauungsplan auch im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Festsetzungen nach § 9 für öffentliche Zwecke trifft, kann gemäß</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>§ 85 Abs. 1 Nr. 1 enteignet werden.</p> <p>(3a) ¹Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. ²Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.</p> <p>(4) Einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans können in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden.</p> <p>(5) ¹Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde. ²Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Frist nach Absatz 1 gefährdet ist.</p> <p>(6) ¹Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 durchgeführt, soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben. ²Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. ³Bei der Aufhebung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 angewendet werden.</p>	<p>(7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von bauli-</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>chen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt.</p>	
<p>§ 13 BauGB Vereinfachtes Verfahren</p>		
<p>(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn</p>		
<p>1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,</p> <p>2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und</p>	<p>3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.</p>	
		<p>Sowohl das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) als auch das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) sollen ausgeschlossen sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Aufstellung der jeweiligen Pläne im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>(2) ¹Im vereinfachten Verfahren kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden, 2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden, 3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden. <p>²Wird nach Satz 1 Nr. 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.</p> <p>(3) ¹Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. ²Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.</p>	<p>(3) ¹Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. ²Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.</p>	<p>redaktionelle Folgeänderung</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung</p> <p>(1) ¹Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. ²Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder 2. 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. <p>³Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. ⁴Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>⁵Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.</p> <p>(2) Im beschleunigten Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend; 2. kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen; 3. soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden; 4. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. <p>(3) ¹Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu</p>	<p>⁵Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.</p>	<p>Sowohl das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) als auch das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) sollen ausgeschlossen sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Aufstellung der jeweiligen Pläne im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.</p> <p><u>(Noch § 13a BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>machen,</p> <p>1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe, und</p> <p>2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet.</p> <p>²Die Bekanntmachung nach Satz 1 kann mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 verbunden werden. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 13b</p> <p style="text-align: center;">Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren</p> <p>¹Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird,</p>	<p>Nach dem geplanten § 13b BauGB soll befristet bis zum 31. Dezember 2019 ein Bebauungsplan, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. ²Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.</p>	<p>können, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 10 000 m² (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB). Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB zu beurteilen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 BauGB</p> <p style="text-align: center;">Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen</p> <p>(1) ¹Die Gemeinden, die oder deren Teile überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind, können in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung bestimmen, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) der Genehmigung unterliegt. ²Dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte.</p>	<p>(1) ¹Die Gemeinden, die oder deren Teile überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind, können in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung bestimmen, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen Folgendes der Genehmigung unterliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes, 2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte, 	<p>§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB übernimmt unverändert die geltende Rechtslage; der bisherige Satz 2 wurde dabei in Satz 1 Nummer 2 integriert.</p> <p><i>(Noch § 22 BauGB)</i></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,</p> <p>4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetz-</p>	<p>Mit § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB soll künftig auch die Begründung von Bruchteilseigentum an Grundstücken mit Wohngebäuden und Beherbergungsbetrieben einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden können, wenn im Sinne des § 1010 BGB im Grundbuch zugleich als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Zweck eines solchen Genehmigungserfordernisses muss – wie bei der Begründung oder Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum – die Sicherung der Zweckbestimmung eines Gebietes mit Fremdenverkehrsfunktion sein. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Beschränkung des Grundstücksverkehrs sollen nur solche Fälle der Bruchteilseigentumsbildung erfasst werden, die von vornherein auf die Schaffung einer Rechtsposition gerichtet sind, die der Bildung von Wohneigentum vergleichbar ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Begründung des Bruchteilseigentums mit einer Regelung verbunden wird, wonach die Räume zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist (vgl. auch OVG Schleswig, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 2 W 112/00 –, SchIHA 2001, 21 = BRS 63 Nr. 129).</p> <p>Mit Satz 1 Nummer 4 sollen ergänzend auch Fälle erfasst werden, in denen eine im Grundbuch einzutragende</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>buchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,</p> <p>5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.</p>	<p>Benutzungsregelung mit Ausschluss der Aufhebung der Gemeinschaft (§ 1010 BGB) erst nach der Begründung des Bruchteilseigentums vereinbart wird. In diesem Fall unterliegt nicht die Bildung des Bruchteilseigentums, sondern die Benutzungsregelung mit Aufhebungsausschluss der Genehmigungspflicht.</p> <p>Die vorgeschlagenen Regelungen in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BauGB tragen der Entschließung des Bundesrates vom 12. Juni 2015 (BR-Drs. 180/15⁶) Rechnung.</p> <p>§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB erfasst nur Fallgestaltungen, bei denen das jeweilige Rechtsgeschäft zu seiner Gültigkeit einer Grundbucheintragung bedarf. Soweit eine Grundbucheintragung erforderlich ist, bleibt bei einer versagten Genehmigung der missbilligte rechtsgeschäftliche Erfolg deshalb aus, weil das Grundbuchamt bei fehlender Genehmigung die Eintragung nicht vornimmt.</p> <p>Daneben sind aber zahlreiche, rein schuldrechtliche Vereinbarungen vorstellbar, durch die eine Nutzung von Räumen als Nebenwohnung bewirkt werden kann. Auch kann auf die Grundbucheintragung einer Regelung nach § 1010 BGB verzichtet werden. Um diese</p>

⁶ siehe unter [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0101-0200/180-15\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0101-0200/180-15(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>³Voraussetzung für die Bestimmung ist, dass durch die Begründung oder Teilung der Rechte</p> <p>.....die vorhandene oder vorgesehene Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt werden kann. ⁴Die Zweckbestimmung eines Gebiets für den Fremdenverkehr ist insbesondere anzunehmen bei Kurgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung, Wochenend- und Ferienhausgebieten, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, und bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, deren Eigenart solchen Gebieten entspricht, sowie bei sonstigen Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen, die durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenbeherbergung geprägt sind.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde hat die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Sie kann die Bekanntmachung auch in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 vornehmen.....</p> <p>..... ³Die Gemeinde teilt</p>	<p>⁴Voraussetzung für die Bestimmung ist, dass durch die Begründung oder Teilung der Rechte, durch die Regelung nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch die Nutzung als Nebenwohnung die vorhandene oder vorgesehene Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt werden kann. ⁴Die Zweckbestimmung eines Gebiets für den Fremdenverkehr ist insbesondere anzunehmen bei Kurgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung, Wochenend- und Ferienhausgebieten, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, und bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, deren Eigenart solchen Gebieten entspricht, sowie bei sonstigen Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen, die durch Beherbergungsbetriebe und Wohngebäude mit Fremdenbeherbergung geprägt sind.</p> <p>(2) ¹Die Gemeinde hat die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Sie kann die Bekanntmachung auch in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 vornehmen. ³Für Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 teilt die Gemeinde dem</p>	<p>Fälle zu erfassen, soll künftig auch unmittelbar die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden können (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB). Bei dem Begriff der Nebenwohnung wird an die Begriffsbestimmung des § 21 des Bundesmeldegesetzes angeknüpft, wobei § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB darüber hinaus verlangt, dass die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.</p> <p>Anders als in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB, bei denen die Umsetzung der Genehmigungspflicht dadurch sichergestellt wird, dass andernfalls der erforderliche Grundbucheintrag ausbleibt, wird nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB lediglich ein Verhalten unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Um ein genehmigungswidriges Verhalten zu unterbinden, ist durch einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 213 BauGB flankierend eine Sanktionsmöglichkeit zu schaffen.</p> <p>Die Änderung in § 22 Absatz 2 Satz 3 BauGB erklärt sich daraus, dass der nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB mögliche Genehmigungsvorbehalt keine Relevanz für das Grundbuchamt hat. Insoweit kann eine Mitteilungsspflicht also entfallen.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>dem Grundbuchamt den Beschluss über die Satzung, das Datum ihres Inkrafttretens sowie die genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke vor ihrer Bekanntmachung rechtzeitig mit. ⁴Von der genauen Bezeichnung der betroffenen Grundstücke kann ...</p> <p>.....abgesehen werden, wenn die gesamte Gemarkung betroffen ist und die Gemeinde dies dem Grundbuchamt mitteilt.</p>	<p>Grundbuchamt den Beschluss über die Satzung, das Datum ihres Inkrafttretens sowie die genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke vor ihrer Bekanntmachung rechtzeitig mit. ⁴Von der genauen Bezeichnung der betroffenen Grundstücke kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 abgesehen werden, wenn die gesamte Gemarkung betroffen ist und die Gemeinde dies dem Grundbuchamt mitteilt.</p>	<p>Das Grundbuchamt hat von sich aus keine Kenntnis davon, ob sich auf den Grundstücken Wohngebäude oder Beherbergungsbetriebe befinden. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BauGB reicht es daher nicht, wenn die Gemeinde dem Grundbuchamt nach § 22 Abs. 2 Satz 3 BauGB lediglich mitteilt, dass die gesamte Gemarkung betroffen ist; der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird daher entsprechend eingegrenzt. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BauGB bleibt daher eine genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke erforderlich.</p> <p><u>(Noch § 22 BauGB)</u></p>
<p>(3) (weggefallen)</p> <p>(4) ¹Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Begründung oder Teilung der Rechte</p> <p>.....die Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird. ²Die Genehmigung</p> <p>.....ist zu erteilen, wenn sie erforderlich ist, damit Ansprüche Dritter erfüllt werden können, zu deren Sicherung vor</p>	<p>(4) ¹Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Begründung oder Teilung der Rechte, durch die Regelung nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch die Nutzung als Nebenwohnung die Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird. ²Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ist zu erteilen, wenn sie erforderlich ist, damit Ansprüche Dritter erfüllt werden können, zu deren Sicherung vor</p>	<p>Die Regelungen in § 22 Absatz 4 Satz 1, 2 und Absatz 6 Satz 1 BauGB beziehen sich nur auf die Genehmigungsvorbehalte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB und sind daher in ihrem Anwendungsbereich entsprechend zu begrenzen.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen oder der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung beim Grundbuchamt eingegangen ist; die Genehmigung kann auch von dem Dritten beantragt werden. ³Die Genehmigung kann erteilt werden, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.</p> <p>(5) ¹Über die Genehmigung entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. ²Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden. ³Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können; höchstens jedoch um drei Monate. ⁴Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. ⁵Darüber hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen. ⁶Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist.</p> <p>(6) ¹Bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich einer Satzung nach Absatz 1 liegt, darf das Grundbuchamt die von Absatz 1erfassten Eintragungen in das Grundbuch nur vornehmen, wenn der</p>	<p>dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen oder der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung beim Grundbuchamt eingegangen ist; die Genehmigung kann auch von dem Dritten beantragt werden. ³Die Genehmigung kann erteilt werden, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.</p> <p>(6) ¹Bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich einer Satzung nach Absatz 1 liegt, darf das Grundbuchamt die von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfassten Eintragungen in das Grundbuch nur vornehmen, wenn der</p>	<p><u>(Noch § 22 BauGB)</u> Die Regelungen in § 22 Absatz 4 Satz 1, 2 und Absatz 6 Satz 1 BauGB beziehen sich nur auf die Genehmigungsvorbehalte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB und sind daher in ihrem Anwendungsbe-</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Genehmigungsbescheid oder ein Zeugnis gemäß Absatz 5 Satz 5 vorgelegt wird oder wenn die Freistellungserklärung der Gemeinde gemäß Absatz 8 beim Grundbuchamt eingegangen ist. ²Ist dennoch eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen worden, kann die Baugenehmigungsbehörde, falls die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen; § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. ³Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Baugenehmigungsbehörde darum ersucht oder die Genehmigung erteilt ist.</p> <p>(7) ¹Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 die Übernahme des Grundstücks verlangen. ²§ 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(8) ¹Die Gemeinde hat den Genehmigungsvorbehalt aufzuheben oder im Einzelfall einzelne Grundstücke durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer vom Genehmigungsvorbehalt freizustellen, wenn die Voraussetzungen für den Genehmigungsvorbehalt entfallen sind. ²Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt die Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts sowie die genaue Bezeichnung der hiervon betroffenen Grundstücke unverzüglich mit. ³Von der genauen Bezeichnung kann abgesehen werden, wenn die gesamte Gemarkung betroffen ist und die Gemeinde dies dem Grundbuchamt mitteilt. ⁴Sobald die Mitteilung über die Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts beim Grundbuchamt eingegangen ist, ist Absatz 6 Satz 1 nicht mehr anzuwenden.</p>	<p>Genehmigungsbescheid oder ein Zeugnis gemäß Absatz 5 Satz 5 vorgelegt wird oder wenn die Freistellungserklärung der Gemeinde gemäß Absatz 8 beim Grundbuchamt eingegangen ist. ²Ist dennoch eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen worden, kann die Baugenehmigungsbehörde, falls die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen; § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. ³Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Baugenehmigungsbehörde darum ersucht oder die Genehmigung erteilt ist.</p>	<p>reich entsprechend zu begrenzen.</p> <p><u>(Noch § 22 BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>(9) ¹In der sonstigen Satzung nach Absatz 1 kann neben der Bestimmung des Genehmigungsvorbehalts die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 6 festgesetzt werden. ²Vor der Festsetzung nach Satz 1 ist der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.</p> <p>(10) Der sonstigen Satzung nach Absatz 1 ist eine Begründung beizufügen. In der Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8) oder zur sonstigen Satzung ist darzulegen, dass die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen für die Festlegung des Gebiets vorliegen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</p> <p>(1) ¹Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. ²Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.</p>	<p><i>(Noch § 34 BauGB)</i></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>(3a) ¹Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs, einschließlich der Nutzungsänderung zu Wohnzwecken, oder der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung einer zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden baulichen Anlage dient, 2. städtebaulich vertretbar ist und 3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen ver- 	<p>(3a) ¹Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient: <ol style="list-style-type: none"> a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs, b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes oder c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung, 2. städtebaulich vertretbar ist und 3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen ver- 	<p>Zur Erleichterung des Wohnungsbaus soll im nicht beplanten Innenbereich bei Nutzungsänderungen sämtlicher baulicher Anlagen zu Wohnzwecken vom Erfordernis des Einfügens abgesehen werden können. Bislang galt dies nur bei Nutzungsänderungen von Gewerbe- und Handwerksbetrieben zu Wohnzwecken. Von der Neuregelung soll ausdrücklich auch eine erforderliche Änderung oder Erneuerung erfasst sein. Gegebenenfalls sind die vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2012 – 4 C 11/11 –⁷ entwickelten Grundsätze zum Abstandsgebot nach der Seveso-III-Richtlinie zu beachten.</p>

⁷ siehe unter <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/201212U4C11.11.0.pdf>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>einbar ist.</p> <p>²Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können.</p> <p>(4) ¹Die Gemeinde kann durch Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, 2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, 3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. <p>²Die Satzungen können miteinander verbunden werden.</p> <p>(5) ¹Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind, 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- 	<p>einbar ist.</p> <p>²Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können.</p> <p>(5) ¹Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind, 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- 	<p><u>(Noch § 34 BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>fung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und</p> <p>3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.</p> <p>²In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 getroffen werden. ³§ 9 Abs. 6 und § 31 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 beizufügen.</p> <p>(6) ¹Bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. ²Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>fung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und</p> <p>3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.</p> <p>²In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 getroffen werden. ³§ 9 Abs. 6 und § 31 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 beizufügen.</p>	<p>Die Zulässigkeit einer solchen Satzung soll – ebenso wie das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) und das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) – ausgeschlossen sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Aufstellung der jeweiligen Pläne im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 35 BauGB Bauen im Außenbereich</p> <p>(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, 2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient, 3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient, 4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, 6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen: 	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,</p> <p>b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,</p> <p>c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und</p> <p>d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,</p> <p>7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder</p> <p>8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.</p> <p>(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>(3) ¹Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird, 4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufga- 		<p><u>(Noch § 35 Abs. 1 BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>ben erfordert,</p> <p>5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,</p> <p>6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,</p> <p>7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder</p> <p>8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.</p> <p>²Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.</p> <p>³Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.</p> <p>(4) ¹Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des <i>Flächennutzungsplans</i> oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:</p> <p>1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,</p> <p>b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,</p> <p>c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,</p>		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,</p> <p>e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,</p> <p>f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und</p> <p>g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich,</p> <p>2. die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,</p> <p>b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,</p> <p>c) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und</p> <p>d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,</p> <p>3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,</p> <p>4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen</p>		<p><u>(Noch § 35 Abs. 4 BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,</p> <p>5. die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,</p> <p>b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und</p> <p>c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird,</p> <p>6. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.</p> <p>²In begründeten Einzelfällen gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist; Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis g gilt entsprechend.</p> <p>³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sowie des Satzes 2 sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.</p> <p>(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. ²Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2</p>		<p><u>(Noch § 35 BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. ³Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g sicherstellen. ⁴Im Übrigen soll sie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sicherstellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.</p> <p>(6) ¹Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. ²Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. ³In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. ⁴Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen 	<p>Die Zulässigkeit einer solchen Satzung soll – ebenso wie das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) und das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) – ausgeschlossen sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Aufstellung</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>⁵Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. ⁶§ 10 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁷Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.</p>	<p>nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.</p>	<p>der jeweiligen Pläne im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 172</p> <p style="text-align: center;">Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)</p> <p>(1) ¹Die Gemeinde kann in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Absatz 3), 2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Absatz 4) oder 3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen (Absatz 5) <p>der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. ³Auf die Satzung ist § 16 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ⁴Die Landesregierungen werden ermächtigt, für die Grundstücke in Gebieten einer Satzung nach Satz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen, dass die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung erfolgen darf. ⁵Ein solches Verbot gilt als Verbot im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ⁶In den Fällen des Satzes 4 ist § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 6 und 8 entspre-</p>		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>chend anzuwenden.</p> <p>(2) Ist der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gefasst und ortsüblich bekannt gemacht, ist § 15 Abs. 1 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. ²Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. ²Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage oder ein Absehen von der Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. ³Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient, 1a. die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient, 2. das Grundstück zu einem Nachlass gehört und Wohnungseigentum oder Teileigentum zugunsten von Miterben oder Vermächtnisnehmern begründet werden soll, 3. das Wohnungseigentum oder Teileigentum zur eigenen Nutzung an Familienangehörige des 		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Eigentümers veräußert werden soll,</p> <p>4. ohne die Genehmigung Ansprüche Dritter auf Übertragung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nicht erfüllt werden können, zu deren Sicherung vor dem Wirksamwerden des Genehmigungsvorbehalts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen ist,</p> <p>5. das Gebäude im Zeitpunkt der Antragstellung zur Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nicht zu Wohnzwecken genutzt wird oder</p> <p>6. sich der Eigentümer verpflichtet, innerhalb von sieben Jahren ab der Begründung von Wohnungseigentum Wohnungen nur an die Mieter zu veräußern; eine Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verkürzt sich um sieben Jahre. Die Frist nach § 577a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entfällt.</p> <p>⁴In den Fällen des Satzes 3 Nr. 6 kann in der Genehmigung bestimmt werden, dass auch die Veräußerung von Wohnungseigentum an dem Gebäude während der Dauer der Verpflichtung der Genehmigung der Gemeinde bedarf. ⁵Diese Genehmigungspflicht kann auf Ersuchen der Gemeinde in das Wohnungsgrundbuch eingetragen werden; sie erlischt nach Ablauf der Verpflichtung.</p> <p>(5) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, um einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage eines Sozialplans (§ 180) zu sichern. ²Ist ein Sozialplan nicht aufgestellt worden, hat ihn die Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 180 aufzustellen. ³Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>6. sich der Eigentümer verpflichtet, innerhalb von sieben Jahren ab der Begründung von Wohnungseigentum Wohnungen nur an die Mieter zu veräußern; eine Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verkürzt sich um fünf Jahre; die Frist nach § 577a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entfällt.</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 173 Genehmigung, Übernahmeanspruch</p> <p>(1) ¹Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt; § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. ²Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.</p> <p>(2) ¹Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 die Übernahme des Grundstücks verlangen. ²§ 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) ¹Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern. ²In den Fällen des § 172 Abs. 4 und 5 hat sie auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören.</p> <p>(4) Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denk-</p>	<p>(3) ¹Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern. ²In den Fällen des § 172 Abs. 4 und 5 hat sie auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören. ³In den Fällen des § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 6 hat sie die nach Satz 2 anzuhörenden Personen über die Erteilung einer Genehmigung zu informieren.</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
mätern, bleiben unberührt.		
<p style="text-align: center;">§ 213 BauGB Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern; 2. Pfähle, Pflöcke oder sonstige Markierungen, die Vorarbeiten dienen, wegnimmt, verändert, unkenntlich macht oder unrichtig setzt; 3. einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden; 4. eine bauliche Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 Satz 1) oder einer Satzung über die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen (§ 171d Abs. 1) ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. 	<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 einen dort genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen</p>	<p>Um eine abschreckende Wirkung hinsichtlich eines</p>
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung		
<p>des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.</p>	<p>des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.</p>	<p>Verstoßes gegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB zu entfalten, erscheint für den neuen Bußgeldtatbestand in § 213 Absatz 2 BauGB eine Bußgeldandrohung von bis zu fünfzigtausend Euro sachgerecht.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 214 BauGB</p> <p style="text-align: center;">Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren</p> <p>(1) ¹Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;</p> <p>2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a</p> </td> </tr> </table>			<p>1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;</p> <p>2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9</p>	<p>2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a</p>
<p>1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;</p> <p>2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9</p>	<p>2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a</p>			

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn</p> <p>bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,</p> <p>oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder</p>	<p>Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn</p> <p>a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,</p> <p>b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,</p> <p>c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,</p> <p>d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die</p>	<p>Inhaltliche Änderungen enthält die Neufassung zum einen in Bezug auf die Pflicht zur angemessenen Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB:</p> <p>§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c BauGB wird aufgehoben</p> <p><u>(Noch § 214 Abs. 1)</u></p> <p>Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d BauGB soll es für die Wirksamkeit eines Bauleitplans unbeacht-</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,</p> <p>e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zu</p>	<p>lich sein, wenn die Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht oder nicht angemessen verlängert worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist.</p> <p>Auch bei Einführung dieser Regelung wird dem Anliegen der UVP-Änderungsrichtlinie hinreichend Rechnung getragen: Vor der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB findet eine frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) statt. Somit hat die Öffentlichkeit bereits in diesem frühen Stadium Gelegenheit, sich zum Entwurf der Bauleitplanung zu äußern. Auf die Auslegung muss mindestens eine Woche vorher hingewiesen werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), so dass die Öffentlichkeit bereits frühzeitig über die bevorstehende Auslegung informiert wird. Aus dem Abwägungsgebot folgt, dass die Gemeinde im Rahmen der Abwägung auch solche Belange nicht unberücksichtigt lassen darf, die zwar erst nach dem Ende der Auslegungsfrist vorgetragen werden, die aber für die Abwägung von Bedeutung sind.</p> <p>Die Neufassung enthält insofern eine inhaltliche Änderung, als die Verletzung der Internetveröffentlichungspflicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB) zu einem für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlichen Fehler erklärt wird. Wenn eine Internetveröffentli-</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder</p> <p>bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;</p> <p>3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2</p>	<p>gänglich sind,</p> <p>f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder</p> <p>g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;</p>	<p>chung (etwa über das Internetportal der Gemeinde) erfolgt ist, der Zugang über ein zentrales Portal des Landes aber nicht besteht (z. B. wegen technischer Probleme bei der Verlinkung), soll dies hingegen für die Wirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich sein, zumal die Funktionsfähigkeit der zentralen Internetportale der Länder außerhalb des Einwirkungsbereichs der Gemeinden liegt. Die sich aus dem zu ändernden Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung künftig ergebende Pflicht der Länder, solche Portale zu betreiben und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.</p> <p><u>(Noch § 214 Abs. 1)</u></p> <p>Darüber hinaus wird klargestellt, dass die für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB geltenden Regelungen auch in den Fällen des § 13b BauGB anwendbar sind.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;</p> <p>4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.</p> <p>²Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.</p> <p>(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind; 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist; 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt; 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist. <p>(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13aaufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:</p>	<p>(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:</p>	<p><u>(Noch § 214 BauGB)</u></p> <p>In § 214 Absatz 2a BauGB soll ebenfalls klargestellt werden, dass die Vorschrift auch auf das beschleunigte Verfahren nach dem neuen § 13b BauGB anwendbar ist.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>1. (weggefallen)</p> <p>2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.</p> <p>3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.</p> <p>4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.</p> <p>(3) ¹Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. ²Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.</p> <p>(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.</p>		<p><u>(Noch § 214 BauGB)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>§ 245c BauGB (weggefallen)</p>	<p>§ 245c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt</p> <p>(1) ¹Abweichend von § 233 Abs. 1 Satz 1 können Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. ²§ 233 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) ¹Bebauungspläne oder Satzungen mit Regelungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Regelung nach § 1010 Abs. 1 des Bürger-</p>	<p>Der Regelungsvorschlag in § 245c Absatz 1 BauGB trägt der Überleitungsregelung in Art. 3 Abs. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung.</p> <p>Mit § 245c Absatz 2 Satz 1 BauGB soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zwischen dem Zeitpunkt, in dem eine Regelung nach § 1010 Abs. 1 BGB getroffen wird, und dem des grundbuchlichen Vollzugs</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>lichen Gesetzbuches vor dem 13. Mai 2017 getroffen worden ist. ²Bebauungspläne oder Satzungen mit Regelungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem 13. Mai 2017 aufgenommen worden ist.</p> <p>(3) § 34 Absatz 2 findet auf Baugebiete nach § 6a der Baunutzungsverordnung keine Anwendung.</p>	<p>erhebliche Zeitspannen liegen können.</p> <p>Nach § 245c Absatz 2 Satz 2 BauGB sollen Regelungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB keine Anwendung finden, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen worden ist.</p>
<p>Baugesetzbuch Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c)</p> <p>Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus</p> <p>1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:</p> <p>a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund</p>	<p>Baugesetzbuch Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c)</p> <p>Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 hat folgende Bestandteile:</p> <p>1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:</p> <p>a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund</p>	<p>Die Anlage 1 zum BauGB, die Vorgaben zum Umweltbericht enthält, soll neu gefasst werden. Die bisherige Struktur bleibt dabei erhalten; in diese werden jedoch die im neuen Anhang IV der UVP-Richtlinie deutlich detaillierteren Vorgaben integriert.</p> <p>Nummer 1 der Anlage zum BauGB bleibt inhaltlich unverändert. Nummer 1 dient primär der Umsetzung von Buchstabe a des Anhangs I der SUP-Richtlinie, der – anders als die UVP-Richtlinie – eine Kurzdarstellung erfordert.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>und Boden der geplanten Vorhaben, und</p> <p>b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,</p> <p>2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der</p> <p>a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,</p>	<p>und Boden der geplanten Vorhaben;</p> <p>b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;</p> <p>2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:</p> <p>a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;</p>	<p>Umfangreichere Änderungen finden sich in Nummer 2 der Anlage 1 zum BauGB.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zum BauGB dient der Umsetzung von Nummer 3 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Gegenstand ist zum einen (wie bisher in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zum BauGB) die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, der nun entsprechend der UVP-Richtlinie als „Basisszenario“ bezeichnet wird, zum anderen dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts (bislange Nummer 2 Buchstabe b). Dabei wird klargestellt, dass die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts nur insoweit zu beschreiben ist, als natürliche Entwicklungen gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse bewertet werden können.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,</p>	<p>b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge</p>	<p><u>[noch Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB)]</u> Nummer 2 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB dient im Wesentlichen der Umsetzung von Nummer 5, zugleich aber auch von Nummer 1 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB u. a. auf das bezieht, was nach dem Detaillierungsgrad der Planung angemessenerweise erwartet werden darf. Für den Umfang der im Einzelfall bestehenden Prüfungsanforderungen nach Nummer 2 Buchstabe b der Anlage 1 wird daher auch von Bedeutung sein, ob ein konkretisierbares Projekt bzw. Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bebauungsplans ist. Geprüft werden nur solche Auswirkungen, die durch die Festsetzungen des Planes hinreichend absehbar sind. Auf Bebauungsplanebene nicht absehbare zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind wie nach bisheriger Rechtslage (vgl. schon BT-Drs. 15/2250, S. 97) nach § 17 Abs. 3 UVPG auf Zulassungsebene zu prüfen. Die Umsetzung von Nummer 1 und Nummer 5 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie kann in der vorgeschlagenen Weise zusammengefasst werden, da sich die von Nummer 1 geforderte Beschreibung des Projekts und die von Nummer 5 geforderte Beschreibung der Umweltauswirkungen über-</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,</p> <p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,</p> <p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,</p> <p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und</p>	<p>schneiden und im Ergebnis dieselben Aspekte betrachten. Eine gesonderte Umsetzung der Nummer 4 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie ist entbehrlich; die dort genannten Umweltfaktoren gemäß Art. 3 Abs. 1 der UVP-Richtlinie sind bereits in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt, auf den auch Nummer 2 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB Bezug nimmt.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh der Anlage 1 zum BauGB übernimmt weitestgehend wortgleich die Vorgaben aus Nummer 5 Buchstabe a bis g des Anhangs IV der UVP-Richtlinie.</p> <p>Um begrifflich an den insoweit unverändert bleibenden § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB anzuknüpfen, werden in Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe bb der Anlage 1 zum BauGB über den Wortlaut der Nummer 5 Buchstabe b des Anhangs IV der UVP-Richtlinie hinaus neben der biologischen Vielfalt auch Tiere und Pflanzen als Schutzgut benannt.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh der Anlage 1 zum BauGB übernimmt weitestgehend wort-</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>Verwertung,</p> <p>ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),</p> <p>ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,</p> <p>gg) der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Kli-</p>	<p>gleich die Vorgaben aus Nummer 5 Buchstabe a bis g des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Dabei wird jedoch der Aspekt der „Beseitigung und Verwertung von Abfällen“ (Nummer 5 Buchstabe c des Anhangs IV der UVP-Richtlinie) in einen eigenen Gliederungspunkt (Doppelbuchstabe dd) überführt und um den Aspekt der Abfallerzeugung (vgl. Nummer 1 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie) ergänzt.</p> <p><u>[noch Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB)]</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatz 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und</p>	<p>mawandels,</p> <p>hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;</p> <p>die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;</p> <p>c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen</p>	<p>Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 der Anlage 1 zum BauGB entsprechen Nummer 5 Satz 2 und 3 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Als Umweltschutzziele auf Ebene der Mitglied-staaten sollen im BauGB sowohl Umweltschutzziele auf Bundesebene als auch solche auf Landes- und kommunaler Ebene erfasst sein.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe c der Anlage 1 zum BauGB dient der Umsetzung von Nummer 7 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Gegebenenfalls sind auch geplante Überwachungsmaßnahmen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu beschreiben.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,</p>	<p>auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;</p> <p>d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;</p> <p>e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;</p>	<p><i>[noch Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB)]</i></p> <p>Nummer 2 Buchstabe d der Anlage 1 zum BauGB dient der Umsetzung von Nummer 2 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Hier wird klargestellt, dass bei anderweitigen Planungsmöglichkeiten die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben sind.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe e der Anlage 1 zum BauGB dient der Umsetzung von Nummer 8 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie und nimmt hierzu den vorgeschlagenen § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB in Bezug.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>3. folgenden zusätzlichen Angaben:</p> <p>a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,</p> <p>b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und</p> <p>c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.</p>	<p>3. zusätzliche Angaben:</p> <p>a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,</p> <p>b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,</p> <p>c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,</p> <p>d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.</p>	<p><u>[noch Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB)]</u></p> <p>Nummer 3 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum BauGB bedurfte keiner Änderung gegenüber der geltenden Fassung.</p> <p>Neu angefügt wurde Buchstabe d, der der Umsetzung der Nummer 10 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie dient.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Baugesetzbuch Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2))</p>		
<p>Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird.</p> <p>1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf</p> <p>1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;</p> <p>1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;</p> <p>1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;</p> <p>1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;</p> <p>1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.</p>	<p>Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird.</p> <p>1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf</p> <p>1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;</p> <p>1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;</p> <p>1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;</p> <p>1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;</p> <p>1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</p> <p>2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;</p> <p>2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;</p> <p>2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);</p> <p>2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;</p> <p>2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;</p> <p>2.6 folgende Gebiete:</p> <p>2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,</p>	<p>2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</p> <p>2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;</p> <p>2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;</p> <p>2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);</p> <p>2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;</p> <p>2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;</p> <p>2.6 folgende Gebiete:</p> <p>2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,</p> <p>2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p>2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,</p> <p>2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Land-</p>	<p>2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,</p> <p>2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p>2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,</p> <p>2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Land-</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
schaften eingestuft worden sind.	schaften eingestuft worden sind.	
Baunutzungsverordnung	Änderung der Baunutzungsverordnung	
<p style="text-align: center;">§ 1 BauNVO Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete</p> <p>(1) Im Flächennutzungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnbauflächen (W) 2. gemischte Bauflächen (M) 3. gewerbliche Bauflächen (G) 4. Sonderbauflächen (S). <p>(2) Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen können nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleinsiedlungsgebiete (WS) 2. reine Wohngebiete (WR) 3. allgemeine Wohngebiete (WA) 		<p>Um im Hinblick auf die Problembereiche Ferienwohnungen und Nebenwohnungen eine widerspruchsfreie Rechtsetzung sicherzustellen, werden die Änderungen des BauGB und die Änderungen der BauNVO in einem Artikelgesetz zusammengefasst.</p> <p><u>(noch § 1 BauNVO)</u></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>4. besondere Wohngebiete (WB) 5. Dorfgebiete (MD) 6. Mischgebiete (MI)</p> <p>7. Kerngebiete (MK) 8. Gewerbegebiete (GE) 9. Industriegebiete (GI) 10. Sondergebiete (SO).</p> <p>(3) ¹Im Bebauungsplan können die in Absatz 2 bezeichneten Baugebiete festgesetzt werden. ²Durch die Festsetzung werden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 Bestandteil des Bebauungsplans, soweit nicht auf Grund der Absätze 4 bis 10 etwas anderes bestimmt wird. ³Bei Festsetzung von Sondergebieten finden die Vorschriften über besondere Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 10 keine Anwendung; besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung können nach den §§ 10 und 11 getroffen werden.</p> <p>(4) ¹Für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete können im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Art der zulässigen Nutzung, 2. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. ²Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden; dies gilt auch für Industriegebiete. ³Absatz 5 bleibt unberührt. <p>(5) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden,</p>	<p>4. besondere Wohngebiete (WB) 5. Dorfgebiete (MD) 6. Mischgebiete (MI) 7. Urbane Gebiete (MU) 8. Kerngebiete (MK) 9. Gewerbegebiete (GE) 10. Industriegebiete (GI) 11. Sondergebiete (SO).</p> <p>(5) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden,</p>	<p>Hiermit wird die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete (MU)“ in die allgemeinen Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete aufgenommen.</p> <p><i>(noch § 1 BauNVO)</i></p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 und 13allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.</p> <p>(6) Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder 2. in dem Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. <p>(7) In Bebauungsplänen für Baugebiete nach den §§ 4 bis 9 kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 9 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), festgesetzt werden, dass in bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sind, 	<p>dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 sowie 13 und 13a allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.</p>	<p>Mit dem vorgeschlagenen § 13a BauNVO werden Ferienwohnungen ausdrücklich zu Unterarten bestimmter der in den §§ 2 bis 7 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erklärt. Wegen der Nähe zu § 13 BauNVO sollen Ferienwohnungen ebenso wie die dort als eigenständige Nutzungsart geregelten Räume und Gebäude für freie Berufe zum Gegenstand einer Feinsteuerung nach § 1 Absatz 5 BauNVO erklärt werden. § 1 Absatz 5 BauNVO greift nur in Fällen ein, in denen die jeweilige Nutzung allgemein zulässig ist. In den übrigen Fällen greift die Feinsteuerungsmöglichkeit nach § 1 Absatz 9 BauNVO, dessen Anforderungen (vgl. hierzu z. B. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. März 2013 – 4 CN 7/11; Urteil vom 29. Januar 2009 – 4 C 16.07) unberührt bleiben.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>2. einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen unzulässig sind oder als Ausnahme zugelassen werden können oder</p> <p>3. alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 4 bis 9 vorgesehen sind, nicht zulässig oder, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt, allgemein zulässig sind.</p> <p>(8) Die Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 7 können sich auch auf Teile des Baugebiets beschränken.</p> <p>(9) Wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, kann im Bebauungsplan bei Anwendung der Absätze 5 bis 8 festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.</p> <p>(10) ¹Wären bei Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 9 in überwiegend bebauten Gebieten bestimmte vorhandene bauliche und sonstige Anlagen unzulässig, kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können. ²Im Bebauungsplan können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. ³Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets muss in seinen übrigen Teilen gewahrt bleiben. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen.</p>		
	<p>§ 6a BauNVO Urbane Gebiete</p>	<p>Mit der neuen Baugebietskategorie soll den Kommunen – zur Erleichterung des Planens und Bauens in innerstädtischen Gebieten – ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem sie planerisch die nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege verwirklichen können. Sie sieht</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>(1) ¹Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. ²Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäude, 2. Geschäfts- und Bürogebäude, 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 4. sonstige Gewerbebetriebe, 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. <p>(3) Ausnahmsweise können zugelassen wer-</p>	<p>daher – auch zur Vermeidung und Reduzierung von Verkehr und zur Förderung eines lebendigen öffentlichen Raums – eine räumliche Nähe von wichtigen Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Kultur und Erholung vor. Gleichzeitig soll in diesem Gebiet eine stärkere Verdichtung ermöglicht werden.</p> <p>Absatz 1 umschreibt die Zweckbestimmung des urbanen Gebiets. Satz 2 stellt klar, dass die zulässigen Nutzungen nicht gleichgewichtig vorhanden sein müssen.</p> <p>Absatz 2 benennt die im urbanen Gebiet allgemein zulässigen Nutzungen.</p> <p>Vergnügungsstätten, soweit sie nicht kerngebietstypisch</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>den</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, 2. Tankstellen. <p>(4) Für urbane Gebiete oder Teile solcher Gebiete kann festgesetzt werden, dass in Gebäuden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Erdgeschoss an der Straßenseite eine Wohnnutzung nicht oder nur ausnahmsweise zulässig ist, 2. oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses nur Wohnungen zulässig sind, 3. ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschossfläche oder eine im Bebauungsplan bestimmte Größe der Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden ist, oder 4. ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschossfläche oder eine im Bebauungsplan bestimmte Größe der Geschossfläche für gewerbliche Nutzungen zu verwenden ist. 	<p>sind, und Tankstellen sollen nach Absatz 3 ausnahmsweise zulässig sein.</p> <p>Absatz 4 enthält – über die bestehenden Möglichkeiten des § 1 Absatz 4 bis 10 hinaus – verschiedene Differenzierungsmöglichkeiten. Parallel zur Einführung des neuen Gebietstyps „Urbane Gebiete“ soll die TA Lärm entsprechend angepasst werden.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>§ 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete</p>		
<p>(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.</p> <p>(2) ¹Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. ²Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,</p> <p>Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete, Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer</p>	<p>(2) ¹Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. ²Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits,</p> <p>Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete, Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Ener-</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p>Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.</p> <p>(3) ¹1. Einkaufszentren, 2. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, 3. sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. ²Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. ³Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1 200 m² überschreitet. ⁴Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1 200 m² Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 m² Geschossfläche nicht vorliegen; dabei sind in Bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.</p>	<p>gien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.</p>	

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
<p style="text-align: center;">§ 13 BauNVO Gebäude und Räume für freie Berufe</p> <p>Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 4 Räume, in den Baugebieten nach den §§ 4a bis 9 auch Gebäude zulässig.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 13a BauNVO Ferienwohnungen</p> <p>¹Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Abs: 3 Nr: 4 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 2 Nr. 6, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 6a Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 3.</p> <p>²Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Be-</p>	<p>Mit dem vorgeschlagenen § 13a BauNVO soll in Anlehnung an § 3 Abs. 4 BauNVO klarstellend geregelt werden, dass Ferienwohnungen unbeschadet des § 10 BauNVO in der Regel zu den nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO und § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetrieben sowie zu den nach § 4a Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 2 Nr. 6, § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 6a Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben zählen. Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen soll sich damit nach den für diese Nutzungsarten geltenden Festsetzungen richten – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Ferienwohnungen werden dabei definiert als Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	<p>deutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 6a Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 gehören.</p>	<p>vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind. Der Begriff Ferienwohnung impliziert dabei, dass eine Anmietung regelmäßig für Zwecke der Freizeit- und Urlaubsgestaltung erfolgt. Die vorgeschlagene Regelung lässt § 10 BauNVO unberührt. Insbesondere haben Ferienhäuser nach § 10 Abs. 4 BauNVO aufgrund ihrer Belegenheit in einem Ferienhausgebiet von vornherein eine andere städtebauliche Qualität als Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO. Zweckentfremdungsgesetze der Länder, die auf der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Wohnungswesen beruhen, werden von der Neuregelung nicht tangiert.</p> <p>In Gewerbe- und Industriegebieten findet § 13a BauNVO keine Anwendung. An der Qualifizierung von Ferienwohnungen als Gewerbebetriebe ändert sich auch dort nichts; aufgrund des wohnähnlichen Charakters ist hier jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob sie gebietsverträglich sind; die Neuregelung soll daher nicht auf diese Gebietsarten erstreckt werden.</p> <p>Nach § 13a Satz 2 BauNVO können als Ferienwohnung dienende Räume insbesondere bei einer untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung abweichend von § 13a Satz 1 BauNVO zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
		<p>nach § 4 Abs. 3 Nr 1, § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 6a Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO gehören. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Einliegerwohnung als Ferienwohnung vermietet wird. In diesen Fällen kann – auch ohne beherbergungstypische Bewirtschaftungsleistungen – die städtebauliche Wirkung einer Ferienwohnung, einschließlich ihres Störpotenzials, derjenigen eines (kleinen) Betriebs des Beherbergungsgewerbes entsprechen.</p> <p>Ferienwohnungen können Gegenstand isolierter Bebauungsplanfestsetzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sein.</p>

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen				Bemerkungen / Begründung
§ 17 BauNVO Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung					
(1) Bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 dürfen, auch wenn eine Geschossflächenzahl oder eine Baumassenzahl nicht dargestellt oder festgesetzt wird, folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:					
1 Baugebiet	2 Grundflächenzahl (GRZ)	3 Geschoßflächenzahl (GFZ)	4 Baumassenzahl (BMZ)	Kurze Wege erfordern eine größere bauliche Dichte; § 17 BauNVO sieht daher für urbane Gebiete ein – gegenüber den meisten anderen Baugebieten der BauNVO	
in Kleinsiedlungsgebieten (WS)	0,2	0,4	---		
in reinen Wohngebieten (WR) allgemeinen Wohngebieten (WA) Ferienhausgebieten	0,4	1,2	---		
in besonderen Wohngebieten (WB)	0,6	1,6	---		
in Dorfgebieten (MD) Mischgebieten (MI)	0,6	1,2	---		
in urbanen Gebieten (MU)	0,8	3,0	---		
in Kerngebieten (MK)	1,0	3,0	---		

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen			Bemerkungen / Begründung
in Gewerbegebieten (GE) Industriegebieten (GI) sonstigen Sondergebieten 0,8 in Wochenendhausgebieten 0,2 (2) ¹ Die Obergrenzen des Absatzes 1 können aus städtebauliche Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.	2,4	10,0		– erhöhtes Maß der baulichen Nutzung vor.
	Artikel 3 Änderung der Planzeichenverordnung			
	Artikel 4 Bekanntmachung			
	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung in der vom 1. Oktober 2017 an geltenden Fassung im			Die Vorschrift soll die Neubekanntmachung des BauGB und der BauNVO regeln. Als Stichtag wird der 1. Oktober 2017 gewählt; damit soll gewährleistet werden, dass sämtliche das BauGB betreffenden Gesetzgebungsverfahren dieser Legislaturperiode abge-

durch

- **das am 13.05.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (= UVP-Richtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057),**
- **den am 02.06. 2017 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05. 2017 (BGBl. I Nr. 32 vom 1. Juni 2017 S. 1298),**
- **den am 06.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 1 und 3 Buchstabe a des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 1 Absatzes 6 Nummer 12 und des § 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB beinhaltet,**
- **den erst am 05.01.2018 in Kraft tretenden Artikel 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193 [S. 2197]), der Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB betrifft;**
- **den am 29.07.2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808 [S. 2831].**

Bestehendes Planungsrecht	Änderungen	Bemerkungen / Begründung
	Bundesgesetzblatt bekannt machen.	geschlossen sind und bei der Neubekanntmachung berücksichtigt werden können.
	Artikel 5 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	